



Kanton Graubünden
Gemeinde Samnaun

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Samnaun, CH-7562 Samnaun

Kontaktperson

Florian Patsch, Leiter Bauverwaltung

+41 81 861 83 08

florian.patsch@samnaun.swiss

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

April – Mai 2022; Januar 2023

Bearbeitungsstand

23. Oktober 2023

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalt der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Urnenabstimmung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
2.7	Folgeverfahren	6
3	Rahmenbedingungen und Nachweise	7
3.1	Kantonaler Richtplan	7
3.2	Kantonale Raumplanungsgesetzgebung	7
3.3	Gefahrenzonen	7
3.4	Entlassung Bauzonenflächen und Nutzungsübertragungen	9
3.5	Parkierungsflächen innerhalb Gefahrenzone 1	10
3.6	Bedarfsnachweis Parkierung	11
4	Umsetzung in der Nutzungsplanung	12
4.1	Teilrevision Zonenplan	12
4.2	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan	12
4.3	Sistierung Parkierungsflächen	12

Anhang

Anhang A – Übersicht Gebiete mit Änderungen Gefahrenzonierung

Anhang B – Übersicht sistierte Parkierungsflächen

Anhang C – Protokoll Nr. 3_2023_06_P der Gefahrenkommission 3 vom 31. Januar 2023

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

In den Jahren 2001 bis 2004 hat die zuständige Gefahrenkommission für das Gemeindegebiet Samnaun die Gefahrenzonen für die Prozesse «Wasser» und «Lawinen» gemäss den neuesten fachlichen Standards überarbeitet. Im Jahr 2007 erfolgte auf Antrag der Gemeinde eine weitere Aktualisierung der Ausscheidung der Gefahrenzonen in einzelnen Bereichen.

Zwischen 2005 und 2008 prüfte das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) unter Mitwirkung der Gemeinde Samnaun im Rahmen einer Vorstudie bauliche Schutzmassnahmen (Lawinen- und Steinschlagschutzmassnahmen).

Die geplanten Schutzmassnahmen hätten unter anderem Lawinenschutzdämme umfasst, welche in Bezug auf die Landschaft und das Ortsbild markant in Erscheinung getreten wären. Dies führte zu einer kritischen Beurteilung in der Bevölkerung, in der Folge wurde an der Urnenabstimmung vom 31. August 2008 einem entsprechenden Projekt für Schutzmassnahmen mit Baukredit nicht zugestimmt.

Aufgrund dieser Sachlage beschloss der Gemeindevorstand im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung von 2012, im Wesentlichen die rechtskräftigen Gefahrenzonen aus dem Jahr 1984 zu übernehmen. Dies auch mit der Begründung, dass ein effizienter Schutz der Siedlung und der Bevölkerung vor Lawinen in Form neu erstellter Lawinensprengmasten bestehe und bauliche Schutzmassnahmen vielerorts in Samnaun wenig zweckmässig seien, speziell auch in Samnaun Dorf.

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung von 2012 wurden die festgelegten Gefahrenzonen nicht vorbehaltlos genehmigt. Zudem wurde in gewissen Bereichen die Gefahrenzonen gemäss Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission für verbindlich erklärt.

Weiter wurden Fristen bezüglich der Umsetzung von baulichen Schutzmassnahmen gesetzt, andernfalls muss für bestimmte Zuweisungen von Flächen zur Bauzone die Genehmigung widerrufen bzw. eine definitive Nicht-Genehmigung ausgesprochen werden. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Samnaun den Grossteil der erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt. Folglich kann eine Bereinigung der Festlegung Gefahrenzonen im Zonenplan erfolgen.

Für den Ortsteil Samnaun Dorf wurde die Frist bis 2029 erstreckt, die Bereinigung der Gefahrenzonen erfolgt folglich zu einem späteren Zeitpunkt in einem Teil B.

1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgt die Überarbeitung der Festlegung der Gefahrenzonen im Sinne einer Bereinigung (Definitive Festlegung im Zusammenhang mit den erstellten Schutzmassnahmen). Im Weiteren erfolgt eine Bereinigung der Zuweisung von Bauzonen in Bezug auf die Festlegung der Gefahrenzonen.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Samnaun beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	April – Juni 2022
Kantonale Vorprüfung	Juli – November 2022
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	15. Februar – 17. März 2023
Urnenabstimmung	22. Oktober 2023
Beschwerdeaufgabe	4. Quartal 2023
Genehmigung durch Regierung	...

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 16. November 2022 wurden im Wesentlichen folgende Bemerkungen vorgebracht:

- Die vorgesehenen Nutzungsübertragungen bei gewissen Parzellen seien zu überprüfen, da diese aus Sicht des Kantons das zulässige Mass der Nutzung durch den Transfer überschreiten: Vgl. Kap. 3.4.
- Die Nachweise für die Aufhebung der Sistierung der Parkierungsflächen innerhalb der Gefahrenzonen 1 seien zu ergänzen: Vgl. Kap. 3.5 / 3.6.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe konnten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 15. Februar 2023 bis 17. März 2023. Im Rahmen der Auflage sind keine Eingaben eingegangen.

Sämtliche von einer bestehenden Sistierung betroffenen Parkierungsflächen, für welche nun ein Antrag zur Aufhebung der Sistierung – verbunden mit einer Änderung des Genehmigungsantrags (z.B. Genehmigung als geplant und nicht bestehend) – vorliegt, stehen im Eigentum der politischen Gemeinde Samnaun. Somit kann von einer Anhörung abgesehen werden.

2.5 Urnenabstimmung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 verabschiedet.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt im vierten Quartal 2023.

2.7 Folgeverfahren

Für die geplanten Parkieranlagen in der Gefahrenzone 1 ist ein Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone (BAB)-Verfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind für die einzelnen Parkplätze namentlich die jeweiligen Massnahmen bezüglich Naturgefahren (z.B. Nachtparkverbot) sowie das Gefahrenschutzdispositiv festzulegen.

Somit ist, gestützt auf Art. 46 Baugesetz Samnaun (BauG) bzw. Art. 38 kantonales Raumplanungsgesetz (KRG), die nutzungsplanerische Festlegung gegeben, dass nur Bauten und Anlagen realisiert werden, die nicht unmittelbar dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Zudem wird damit die organisatorische Schutzmassnahme verbindlich geregelt.

3 Rahmenbedingungen und Nachweise

3.1 Kantonaler Richtplan

Für die vorliegenden Teilrevision ist das Kapitel 3.10 «Naturgefahren» des kantonalen Richtplans massgebend.

Es sollen Personen, zentrale Lebens- und Arbeitsräume sowie deren Infrastrukturverbindungen vor bestehenden oder sich neu abzeichnenden Naturgefahren geschützt werden. Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung entsprechend den jeweils vorliegenden Ergebnissen der Gefahrenkommissionen des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) anzupassen.

Mit der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung wird dem kantonalen Auftrag nachgekommen, die Vorlage ist demnach richtplankonform.

3.2 Kantonale Raumplanungsgesetzgebung

Die Festlegung der Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung erfolgt gestützt auf Art. 38 KRG.

Gemäss Art. 38 KRG dürfen in der Gefahrenzone 1 (rot) keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, welche dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen lediglich erneuert werden. In der Gefahrenzone 2 (blau) bedürfen solche Bauten und Anlagen besonderer baulichen Schutzmassnahmen.

3.3 Gefahrenzonen

3.3.1 Gesamtrevision

Am 9. Dezember 2012 beschloss die Stimmbevölkerung von Samnaun die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Diese wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 642 am 7. Juli 2015 von der Regierung genehmigt. Die Thematik der Gefahrenzonen konnte nicht vorbehaltlos genehmigt werden, in gewissen Bereichen wurden die Gefahrenzonenausscheidung gemäss dem Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission III vom 16. Juli 2009 bzw. vom 21. Oktober 2013 für verbindlich erklärt.

Bei Bauzonenflächen, welche von verbindlich erklärten Gefahrenzonen 1 überlagert wurden, wurde die Genehmigung mit dem Vorbehalt verbunden, dass die Gemeinde innert einer Frist von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Genehmigungsbeschlusses feste bauliche Schutzmassnahmen wie Ablenk- und Auffangdämme oder Lawinenverbauungen zu erstellen hat. Die Schutzmassnahmen müssen so dimensioniert sein, dass die betreffenden Bauzonenflächen aus den Gefahrenzonen 1 entlassen werden können. Andernfalls würde ein Widerruf der Genehmigung der Bauzonenflächen bzw. eine definitive Nicht-Genehmigung erfolgen. Die besagte Frist lief am 8. Juli 2022 aus. Im Weiteren wurden gemäss Regierungsbeschluss Nr. 642 vom 7. Juli 2015 verschiedene Parkierungsflächen sistiert, bis für diese ein Gefahrenschutzdispositiv erarbeitet wurde.

3.3.2 Schutzmassnahmen

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Samnaun den Grossteil der erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt. Mit Schreiben vom 10. November 2021 beantragte die Gemeinde Samnaun bei der Regierung eine Verlängerung der Frist für Samnaun Dorf um weitere sieben Jahre, da die Prüfung und Umsetzung der ausstehenden Schutzmassnahmen dort noch einige Zeit beanspruchen.

Mit Beschluss Nr. 56 vom 25. Januar 2022 stellte die Regierung fest, dass der Grossteil der erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt wurde und die beantragte Fristverlängerung vertretbar sei. Für die Fraktion Samnaun Dorf wurde eine Fristverlängerung bis zum 8. Juli 2029 gewährt.

Des Weiteren hat die zuständige Gefahrenkommission die bereits erstellten Schutzmassnahmen auf ihre Auswirkungen auf die Ausscheidung der Gefahrenzonen untersucht. In nachfolgender Tabelle findet sich eine Übersicht über die Projekte sowie deren Stand:

Projekt	Projektstand	Umsetzungsstand Gefahrenzonenplanung Gefahrenkommission
Spissermühle - Schergenbach	Projekt abgeschlossen.	Umgesetzt mit Protokoll Nr. 3_2017_03_P.
Spissermühle - Kiosk	Projekt ausstehend – nach Projekt jedoch keine Gefahrenzonen-Revision möglich.	Keine Veränderung bei Ausscheidung Gefahrenzonen zu erwarten.
Compatsch - Gleitschnee	Neubeurteilung Gefahrenzonen abgeschlossen.	Umgesetzt mit Protokoll Nr. 3_2019_08_P.
Laret – LV Champlad	Projekt abgeschlossen.	Umgesetzt mit Protokoll Nr. 3_2019_08_P.
KLA Motnaida / Chierns / Val da Mot	Projekt abgeschlossen.	Keine Auswirkung auf Gefahrenzonen.
Laret – Plan da la Resia	Projekt abgeschlossen.	Umgesetzt mit Protokoll Nr. 3_2020_12_P.
Laret – Milbach	Projekt sistiert.	Keine Veränderung bei Ausscheidung Gefahrenzonen zu erwarten.
Ravaisch - Lawinendamm	Projekt abgeschlossen.	Umgesetzt mit Protokoll Nr. 3_2020_12_P.
Motnaida - Lawinendamm	Ausstehend, Umsetzung bis 2022 nicht realistisch.	Umsetzung in 2023 / 2024 zu erwarten.
Dorf – Lawinendamm	Ausstehend, Umsetzung bis 2022 nicht realistisch.	-

Eine Übersicht der Gefahrenzonenflächen nach Realisierung der Schutzmassnahmen findet sich in Anhang A.

3.3.3 Konzept Umsetzung Gefahrenzonen

Grundlage für die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung bilden die rechtskräftigen Gefahrenzonen gemäss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2012, die mit RB Nr. 642 vom 7. Juli 2015 für verbindlich erklärten Gefahrenzonen sowie die Gefahrenzonen gemäss den Protokollen der Gefahrenkommission vom 12. Mai 2017 (Nr. 3_2017_03_P), vom 26. Juli 2019 (Nr. 3_2019_08_P) und vom 5. Januar 2021 (Nr. 3_2020_12_P) – Prüfung Auswirkungen umgesetzte Schutzmassnahmen auf Gefahrenzonen (vgl. Kap. 3.3.2).

Vorliegend erfolgt eine technische Bereinigung und einheitliche Festlegung der Gefahrenzonen im Zonenplan, die Fraktion Samnaun Dorf ausgenommen (gewährte Fristverlängerung für Umsetzung von ausstehenden Schutzmassnahmen gemäss RB Nr. 56 vom 25. Januar 2022, vgl. Kap. 3.3.2).

Die Festlegung der Gefahrenzonen für das Gebiet Val Musauna erfolgte gestützt auf das Protokoll vom 16. Februar 2021 (Nr. 3_2021_01_P) im Rahmen der separaten Teilrevision «Materialablagerung Musauna», welche am 22. November 2022 mit Regierungsbeschluss Nr. 881 genehmigt wurde.

3.4 Entlassung Bauzonenflächen und Nutzungsübertragungen

Bauzonenflächen, welche innerhalb der Gefahrenzone 1 liegen, werden gemäss konstanter kantonaler Praxis aus der Bauzone entlassen. Dies unabhängig vom Bebauungsgrad. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen im Zusammenhang mit der Entlassung von Flächen aus der Bauzone Nutzungsübertragungen (Transfer anrechenbare Grundstücksfläche aGSF) zwecks Beibehaltung der Ausnützung auf den betroffenen Parzellen (vgl. Genereller Gestaltungsplan zur vorliegenden Teilrevision).

3.4.1 Nutzungstransfer bei bebauten Grundstücken

Gewisse Grundstücke oder Grundstückteile, die nun aus der Bauzone entlassen werden, sind bereits überbaut (Nrn. 576, 578 und 581). Bei diesen Grundstücken erfolgt ebenfalls ein Transfer der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) von der künftig ausserhalb der Bauzone liegenden Fläche auf Grundstückteile, die innerhalb der Bauzone liegen.

Gebäude oder Gebäudeteile, welche neu zum Teil ausserhalb und zum Teil innerhalb der Bauzone liegen und auf Grundstücken stehen, deren aGSF übertragen wurde, werden weiterhin bei der Ermittlung der anrechenbaren Geschossfläche (GF) und somit der Ausnützungsziffer berücksichtigt. Dadurch erfolgt real keine Erhöhung des Nutzungsmasses und somit auch keine Überschreitung des möglichen Masses der Nutzung durch den Transfer der aGSF. Einer Übernutzung dieser Grundstücke stehen zudem die allgemeinen Zonenvorschriften sowie Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung entgegen.

3.4.2 Nutzungstransfer Grundstücke Nrn. 575, 577, 616

Aufgrund der kleinen restlichen Grundstückfläche innerhalb der Bauzone (Grundstück Nr. 577) bzw. der möglichen Bebaubarkeit (Grundstücke Nrn. 575 und 616) ist die Zweckmässigkeit des Nutzungstrfers der aGSF bei diesen Grundstücken spezifisch zu prüfen.

Die drei Grundstücke liegen im Gebiet Plan da la Resia entlang der Talstrasse und sind der «Gemischten Zone» zugewiesen. In diesem Gebiet können künftige Überbauungen mit unterirdischen Hauptnutzflächen (z.B. Nachtlokale) nicht ausgeschlossen werden. Weiter besteht die Möglichkeit, dass Näher-/ Grenzbaurechte nach Art. 77 KRG gewährt werden und Bauten bis an die Bauzonengrenze erstellt werden. Zudem können anrechenbare Geschossflächen gem. Art. 17 BauG zwischen gleichen Bauzonen übertragen werden. Damit ist aufgezeigt, dass eine Bebauung dieser Gebiete (eingeschränkt) nach wie vor möglich ist und ein Transfer der aGSF sinnvoll ist. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Grundstücke ist die Übertragung der aGSF auch bei diesen Grundstücken angezeigt.

Einer Übernutzung dieser Grundstücke stehen auch hier die allgemeinen Zonenvorschriften sowie Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung entgegen.

3.5 Parkierungsflächen innerhalb Gefahrenzone 1

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung von 2012 wurden im Regierungsbeschluss Nr. 642 vom 7. Juli 2015 verschiedene Parkierungsflächen sistiert, bis für die betreffenden Parkierungsflächen ein Gefahrenschutzdispositiv erstellt sei.

Gemäss Auskunft des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) vom Februar 2022 sind die Parkierungsanlagen mit den Interventionskarten abgehandelt. Die Parkierungsanlagen werden im Ereignisfall analog den Strassen gesperrt. Gestützt auf Art. 46 BauG liegt somit ein Gefahrenschutzdispositiv vor. Somit bedarf es aus Sicht der Naturgefahrenbeurteilung keiner weiteren Massnahmen bzw. Nachweise. Die Anforderungen aus dem Regierungsbeschluss Nr. 642 vom 7. Juli 2015 werden somit grundsätzlich erfüllt.

Die zuständige Gefahrenkommission hat im Sinne von Art. 46 Abs. 3 BauG mittels Protokoll bestätigt (vgl. Anhang C), dass der Betrieb der Anlagen (vgl. Anhang B) unter Einhaltung der Massnahmen unter dem Gefahrenaspekt verantwortbar ist. Ein Sicherheitsdispositiv liegt somit vor und die organisatorischen Massnahmen sind adäquat und durchführbar.

Die Gemeinde hat sämtliche betroffenen Parkierungsflächen (geplant und bestehend gemäss Generellem Erschliessungsplan) überprüft (Stand der Realisierung vor Ort) und die Teilflächen in Kategorien eingeteilt. Im Regierungsbeschluss kann die Sistierung der einzelnen Gebiete demnach aufgehoben und die Parkierungsflächen gemäss Antrag genehmigt bzw. nicht-genehmigt werden.

3.6 Bedarfsnachweis Parkierung

Gemäss dem Regierungsbeschluss Nr. 642/2015 ist nachzuweisen, dass für die notwendigen Parkierungsanlagen keine Flächen zur Verfügung stehen, welche keine starke Naturgefährdung aufweisen oder aber nur solche, wo eine Minimierung der Gefährdung mittels baulicher Massnahmen unverhältnismässig wäre.

Insbesondere in der Fraktion Samnaun Dorf ist der Parkierungsbedarf aufgrund der Einkaufsmöglichkeiten am höchsten. Die Gemeinde verfügt weder über entsprechendes Bauland, noch lässt die Topographie alternative Parkflächen zu. Die Parkflächen sind historisch seit Jahrzehnten auf sinnvollen und gut erschlossenen Flächen erstellt worden und werden rege genutzt. Es handelt sich daher Grossteils um bestehende Flächen bzw. geringfügige Erweiterungen. Auch wenn einige landwirtschaftlich genutzte Flächen wohl für die Neuerstellung von Parkierungsanlagen geeignet wären, so kann eine Versiegelung dieser Flächen nicht das Ziel sein. Ausserdem sind diese landwirtschaftliche Flächen nicht gut erschlossen und könnten kaum übernommen werden. Einzig in Laret ist die Parzelle Nr. 415 für eine Neuerstellung einer Parkfläche vorgesehen. Dieses Grundstück liegt unterhalb der best. Parkfläche auf Parzelle Nr. 943 und ist strategisch gut an der Bushaltestelle angebunden.

Die Gemeinde hat zusammen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren zwischen Ravaisch und Compatsch bereits alle möglichen Massnahmen ergriffen, um die Gefährdung auf ein Minimum zu beschränken. Weitere Massnahmen sind unverhältnismässig. Auch in Samnaun Dorf werden derzeit Verbauungsprojekte ausgearbeitet, über welche im Winter 2023 abgestimmt werden soll. Der Lawinendamm Motnaida würde sich positiv auf den Parkplatz bei den Grundstücken Nrn. 96, 97 und 98 auswirken. Für die anderen beiden Parkplätze sind baulich keine Verbesserungen möglich.

Eine Übersicht über die Parkierungsflächen (Stand gemäss Generellem Erschliessungsplan, Realisierungsstand vor Ort und entsprechender Antrag für die sistierten Flächen) sowie einzelfallweise detaillierte Nachweise finden sich in Anhang B.

4 Umsetzung in der Nutzungsplanung

4.1 Teilrevision Zonenplan

Im Zonenplan erfolgt gestützt auf die entsprechenden Grundlagen (vgl. Kap. 3) die Bereinigung bzw. Neu-Festlegung der Gefahrenzonen nach Art. 38 KRG.

Im Weiteren erfolgt die Zuweisung von denjenigen Bauzonenflächen zum übrigen Gemeindegebiet, welche von der Gefahrenzone 1 überlagert werden.

4.2 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan erfolgt die Bezeichnung der Nutzungsübertragungen in Folge der Entlassung von Bauzonenflächen (vgl. Kap. 3.4).

4.3 Sistierung Parkierungsflächen

Das Genehmigungsverfahren für die mit Regierungsbeschluss Nr. 642 vom 7. Juli 2015 im Generellen Erschliessungsplan sistierten Parkierungsflächen kann fortgeführt werden bzw. diese genehmigt werden (vgl. Kap. 3.5, Anhang B und C).

Chur, 23. Oktober 2023, Stauffer & Studach Raumentwicklung / mz, cn